

**Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen
Feuerwehren**

der Stadt Schotten



1. Name, Wesen, Aufsicht

1.1 Die Jugendfeuerwehren sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schotten. Sie gehören der "Deutschen Jugendfeuerwehr" im Deutschen Feuerwehrverband an.

1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis 17 Jahren; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren nach dieser Ordnung selbst.

1.3 Als unmittelbares Glied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendwartes bedient.

1.4 Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Feuerwehrmann sein. Er sollte mindestens 2 Lehrgänge an einer Landesfeuerweherschule abgelegt haben sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Er wird von der Einsatzabteilung seiner Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und muss von der Jugendfeuerwehr in einer Jugendversammlung in diesem Amt bestätigt werden. Eine Personalunion von Jugendfeuerwehrwart und Jugendsprecher widerspricht der Jugendordnung. Er ist Mitglied des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung Ausbildung und Einsatz.

2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.

2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied in der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten vorliegt.

3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr der dem Wohnsitz zugehörigen Freiwilligen Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuß im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. Ausnahmen entscheiden der Stadtbrandinspektor und der Stadtjugendfeuerwehrwart.

3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr. Er muss spätestens 3 Monate nach Eintritt in die Jugendfeuerwehr vom Jugendfeuerwehrwart bestellt sein. Bei der Stadtverwaltung müssen die persönlichen Daten und das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr mit Dienstsiegel bestätigt werden.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,

4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,

4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und

4.1.3 die Organe zu wählen.

4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig pünktlich und aktiv teilzunehmen,

4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und

4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

5.1 Bei Verstößen gegen die Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

5.1.1 Verweis unter vier Augen

5.1.2 Verweis vor der Jugendfeuerwehr

5.1.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuß vom Jugendfeuerwehrwart und vom Jugendsprecher erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ausgesprochen (9.4.2, 9.4.3).

5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt
- 6.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes (17.3)
 - 6.2 durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten
 - 6.3 auf Wunsch des Mitglieds
 - 6.4 durch Ausschluss (5.2, 5.3) bei unkameradschaftlichen Verhalten mit wiederholten Verstößen gegen die Ordnung.

7. Organe

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- 7.1 die Mitgliederversammlung (8.0)
- 7.2 der Jugendausschuß (9.0)
- 7.3 der Jugendsprecher (9.2.1, 10.0)
- 7.4 der Jugendfeuerwehrwart

8. Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendsprecher im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendsprecher und/oder vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Nach 1 Stunde Wartezeit ist sie in jedem Fall beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anders bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendwart hat beratende Stimme.

8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- 8.4.1 Wahl des Jugendsprechers, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer (9.3)
- 8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen in den Jugendfeuerwehren
- 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichts und der Kassenberichte (9.4.4, 12.3)
- 8.4.4 Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendsprechers.
- 8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge (13.2)
- 8.4.6 Verabschiedung des Dienstplanes (9.4.5, 15.4)
- 8.4.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

9. Der Jugendausschuß

9.1 Der Jugendausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendfeuerwehrwart und vom Jugendsprecher nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen.

9.2 Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus (7.2)

- 9.2.1 dem Jugendsprecher (7.3, 10.0)
- 9.2.2 dem stellvertretenden Jugendsprecher (10.0)
- 9.2.3 dem Schriftwart
- 9.2.4 dem Kassenwart
- 9.2.5 den Beisitzern (pro angefangene 10 Mitglieder je 1 Beisitzer)
- 9.2.6 den Jugendfeuerwehrwarten (8.3)

9.3 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

9.4 Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben:

- 9.4.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 9.4.2 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (3.2, 5.2)
- 9.4.3 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen (5.1, 5.2)
- 9.4.4 Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes (8.4.3)
- 9.4.5 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (8.4.6, 15.4)

10. Der Jugendsprecher

Der Jugendsprecher, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe (7.3, 9.2)

11. Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt Schotten

11.1 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sowie ein Schriftführer werden von den Delegierten der Jugendfeuerwehren der Stadt Schotten auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart und der Jugendsprecher jeder Jugendfeuerwehr sind automatisch Delegierte (bis zu 10 Mitglieder jeder Jugendfeuerwehr). Für je angefangene 5 weitere Mitglieder jeder Jugendfeuerwehr kann ein weiterer Delegierter entsendet werden. Unter Vorsitz des Stadtjugendfeuerwehrwartes findet einmal jährlich eine Delegiertenversammlung aller Jugendfeuerwehren der Stadt Schotten statt, wobei er einen Bericht über das abgelaufene Jahr abgibt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss spätestens 10 Tage vorher zur Delegiertenversammlung schriftlich einladen. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 aller Delegierten ist eine Delegiertenversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen. Sie ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Delegiertenversammlung nach, Verlassen aller Delegierten, des Veranstaltungsraumes einzuberufen. Hierbei ist diese dann in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

11.2 Zur Unterstützung des Stadtjugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreters wird ein Stadtjugendfeuerwehrausschuß gebildet. Unter Leitung des Stadtjugendfeuerwehrwartes setzt er sich aus den Jugendfeuerwehrwarten, den Jugendgruppenleitern und deren Stellvertretern der Jugendfeuerwehren der Stadt Schotten zusammen. Er tritt mindestens 4 mal jährlich zusammen. Eine monatliche Zusammenkunft wird angestrebt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:

- a) Die Koordination der Arbeit der Jugendfeuerwehren der Stadt Schotten
- b) Beratung des Stadtbrandinspektors und des Wehrführerausschusses in Fragen der Jugendarbeit.

11.3 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter vertreten die Jugendfeuerwehren der Stadt Schotten gegenüber übergeordneten Organen. Sie sind Mitglieder des Wehrführerausschusses der Stadt Schotten. Ferner führen sie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Stadtjugendfeuerwehrausschusses durch. Der Schriftführer hat über alle Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses Protokoll zu führen und dies dem Stadtjugendfeuerwehrwart in einfacher Ausfertigung auszuhändigen.

12. Schriftgut

12.1 Die Führung eines Mitglieder Verzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes (9.2.3). Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart selbst verantwortlich (1.3).

12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich (1.3).

12.3 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufnehmen.

13. Kassenwesen

13.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart (9.2.4).

13.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. (8.4.5)

13.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer und 2 Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. (8.4.3, 9.4.4)

14. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke betragen.

14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr bzw. den Bekleidungsrichtlinien der Hessischen Jugendfeuerwehr die

Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

15. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

15.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

15.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehren an Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehr darf grundsätzlich nicht erfolgen. Es sei denn die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. (ab Vollendung des 17. Lebensjahres)

15.3 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.

15.4 Für die Ausbildung und Arbeit wird vom Jugendausschuß in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu genehmigen (8.4.6, 9.4.5).

16. Soziale Sicherung

16.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei dem Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

16.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

16.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

17. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

17.1 Mitglieder die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr entfallen.

17.2 Die in den aktiven Feuerwehrdienst übernommenen Mitglieder können auf eigenen Wunsch weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.

17.3 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, die vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu unterschreiben ist. Die Feuerwehr des künftigen Wohnortes wird vom Zuzug des Mitglieds unterrichtet. (6.1)

18. *Schlußbestimmungen*

18.1 Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schotten.

18.2 Sie wurde am 16.03.1996 von der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren der Stadt Schotten beschlossen und kann nur von ihr mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

18.3 Sie wurde am 22.04.1996 von der Wehrführerdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schotten bestätigt und tritt ab sofort in Kraft.